
Ausbildungsordnung

(Stand: 01. Januar 2009)

§ 1 Vorwort

Die Musikkapelle Inzigkofen hat sich zum Ziel gesetzt, bei der Jugend die Freude an der Musik zu wecken und zu stärken. Wir möchten die musikalische Erziehung von begabten, jungen Menschen fördern, indem wir interessierten Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit geben, sich für die Mitwirkung in der Musikkapelle aus- und weiterbilden zu lassen.

§ 2 Geltungsbereich / Inkrafttreten

1. Diese Ausbildungsordnung wird aufgrund Paragraph 5 Absatz 5.2.3 der Geschäftsordnung des Musikverein Inzigkofen e.V. erlassen. Sie regelt die Ausbildungsangebote und notwendigen Regularien im Jugendbereich.
2. Die Ausbildungsordnung und deren Änderung werden vom Team Jugend erarbeitet, vom Vereinsausschuss geprüft und von der Mitgliederversammlung gemäß Paragraph 13 der Satzung beschlossen. In dringlichen Fällen kann der Vereinsausschuss die Ausbildungsordnung bis zu ihrer endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzeitig in Kraft setzen.
3. Diese Ausbildungsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ausbildungsordnung vom 01. Juni 2008 aufgehoben.

§ 3 Ausbildungsverhältnis

1. Aufnahme

- 1.1. In die Jugendausbildung aufgenommen werden Mädchen und Jungen
 - zwischen dem 4. und 6. Lebensjahr in den Bereichen „Musikalische Früherziehung“ und „Vorschulflöten“,
 - zwischen dem 6. und 8. Lebensjahr nach Eintritt in die Grundschule im Bereich „Blockflöte / Saxonett“,
 - ab dem 8. Lebensjahr im Instrumentalbereich (Blasinstrumente, Schlagzeug).
- 1.2. Die Anmeldung erfolgt beim Jugendleiter der Musikkapelle. Er kümmert sich auch um die Zuweisung einer geeigneten Ausbildungsperson. Die Anmeldung gilt als formell mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Ausbildungsvertrages an den Jugendleiter der Musikkapelle.
- 1.3. Vertragsbeginn ist der Erste des Monats, in dem zum ersten Mal Unterricht stattfindet. Die ersten drei Monate ab Vertragsschließung gelten als Probezeit.

2. Abmeldung

- 2.1. Die Kündigung seitens des Vertragsnehmers kann zum Ende der dreimonatigen Probezeit, zum 28. bzw. 29. Februar (Schulhalbjahresende) oder zum 31. August (Schuljahresende) erfolgen und muss schriftlich dem Jugendleiter mitgeteilt werden.
- 2.2. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. In Ausnahmefällen wie Fortzug (Abmeldebestätigung), gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) oder in Härtefällen kann der Vereinsausschuss außerordentliche Kündigungen zulassen.
- 2.3. Ein leihweise empfangenes Instrument sowie sonstiges Eigentum des Vereins ist in einwandfreiem Zustand innerhalb von vier Wochen nach Ausbildungsende an den Jugendleiter zurückzugeben.
- 2.4. Im Falle von ungenügendem Interesse, Vernachlässigung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten, sowie Nichtbezahlung der Unterrichtsgebühr wird der Schüler nach Beratung im Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Leistungen

1. Der Instrumentalbereich (Holz- und Blechblasinstrumente, Schlagzeug, etc.)

- 1.1. Angeboten wird ein wöchentlicher Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 30 Minuten in praktischem Spiel und theoretischem musikalischen Grundwissen bis zur Heranführung an das Leistungsabzeichen in Bronze (D1-Prüfung) des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.
- 1.2. Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt 6-8 Jahre.
- 1.3. Als Ausbilder werden erfahrene Musiker des Vereins und aus der Umgebung, sowie private Musiklehrer eingesetzt.
- 1.4. Der Unterricht findet größtenteils im Probelokal der Musikkapelle statt.
- 1.5. Unterrichtsstunden, die durch Fernbleiben des Schülers ausfallen, werden berechnet. Unterrichtsstunden, die auf Verlangen des Lehrers ausfallen, werden nachgeholt oder vergütet. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

2. Der Bereich „Blockflöte / Saxonett“

- 2.1. In Kooperation mit der Grundschule Inzigkofen wird ein wöchentlicher Unterricht mit einer Unterrichtsdauer von 75 Minuten in Gruppen von 3 Kindern angeboten. Bei einer Gruppengröße von 2 Kindern verkürzt sich die Unterrichtsdauer auf 50 Minuten, bei Einzelunterricht entsprechend auf 25 Minuten.
- 2.2. Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt 1-2 Jahre.
- 2.3. Der Unterricht findet im Probelokal der Musikkapelle statt.

2.4. Unterrichtsstunden, die durch unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers ausfallen, werden berechnet. Unterrichtsstunden, die auf Verlangen des Lehrers ausfallen, werden nachgeholt oder vergütet. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

3. Die Bereiche „Musikalische Früherziehung“ und „Vorschulflöten“

3.1. In Kooperation mit dem Kindergarten Inzigkofen wird ein wöchentlicher Unterricht mit einer Unterrichtsdauer von 30 Minuten in Kleingruppen von 3-4 Kindern angeboten.

3.2. Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt 2 Jahre.

3.3. Der Unterricht findet im Probelokal der Musikkapelle statt.

3.4. Unterrichtsstunden, die durch unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers ausfallen, werden berechnet. Unterrichtsstunden, die auf Verlangen des Lehrers ausfallen, werden nachgeholt oder vergütet. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 5 Ausbildungsbeiträge

1. Grundbeitrag

1.1. Im Instrumentalbereich wird der Jahresbeitrag von 480,00 € in monatlichen Beträgen von 40,00 € fällig.

1.2. Im Bereich „Blockflöte / Saxonett“ wird der Jahresbeitrag von 312,00 € in monatlichen Beträgen von 26,00 € fällig.

1.3. In den Bereichen „Musikalische Früherziehung“ und „Vorschulflöten“ wird der Jahresbeitrag von 294,00 € in monatlichen Beträgen von 24,50 € fällig.

2. Zusätzliche Gebühren / Ermäßigungen

2.1. Spätestens nach der Hälfte des ersten Ausbildungsjahres und bis zum Eintritt in die Jugendkapelle IVE sollten die Jungmusikanten des Instrumentalbereichs an den Proben der Kidskapelle Inzigkofen teilnehmen, da diese ein Bestandteil der Ausbildung sind. Ist dies nicht der Fall kann der Vereinsausschuss eine Erhöhung der monatlichen Beiträge um 5,00 € oder den Ausschluss des Schülers aus dem Verein erwirken.

2.2. Spätestens nach dem zweiten Ausbildungsjahr und bis zum Eintritt in die Musikkapelle sollten die Jungmusikanten des Instrumentalbereichs an den Proben der Jugendkapelle IVE teilnehmen, da diese ein Bestandteil der Ausbildung sind. Ist dies nicht der Fall kann der Vereinsausschuss eine Erhöhung der monatlichen Beiträge um 5,00 € oder den Ausschluss des Schülers aus dem Verein erwirken.

2.3. Musikerermäßigung: Die monatliche Gebühr im Instrumentalbereich verringert sich um 7,00 €, wenn mindestens ein Elternteil aktiv in der Musikkapelle tätig ist.

2.4. Geschwisterermäßigung: Die monatliche Gebühr verringert sich kumulativ um 5,00 € für jedes weitere Kind, falls sich bereits ein Kind aus der Familie in Ausbildung befindet (d.h. beim 2. Kind um 5,00 €, beim 3. Kind um 10,00 € usw.). Für die Inanspruchnahme dieser Ermäßigung muss ein schriftlicher Antrag, rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung, an den Jugendleiter gestellt werden.

2.5. Sozialermäßigung

2.5.1. Die monatliche Gebühr verringert sich, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller Familienangehörigen abzüglich der Mietbelastung die Regelsätze der Sozialhilfe gemäß SGB II

a) um bis zum 1,5-fachen übersteigt: Ermäßigung um 20,00 €

b) um bis zum 2-fachen übersteigt: Ermäßigung um 10,00 €

2.5.2. Mietkosten werden nur bis zur für SGB II-Empfänger des Landkreises Sigmaringen geltenden Höhe berücksichtigt. Für den Begriff des Einkommens gilt § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

2.5.3. Für die Inanspruchnahme dieser Ermäßigung müssen ein formloser, schriftlicher Antrag, rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung, an den Jugendleiter gestellt sowie die Voraussetzungen gemäß Absatz 2.5.1 durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen werden.

3. Die Ausbildungsbeiträge sind auf das Konto der Musikkapelle (siehe Ausbildungsvertrag) zu entrichten. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes würde die Musikkapelle die Erteilung einer Einzugsermächtigung begrüßen.

4. Die Musikkapelle behält sich das Recht vor, in bestimmten Einzelfällen Sonderregelungen wie z.B. die Vergabe von Ausbildungs-Stipendien zu erlassen.

§ 6 Unterrichtsmaterialien und Instrumente

1. Notenhefte und Instrumentenschulen sind vom Schüler zu bezahlen.

2. Im Instrumentalbereich bietet die Musikkapelle drei verschiedene Modelle zur Finanzierung der Instrumente an. Nähere Informationen hierzu sind dem entsprechenden Infoblatt (erhältlich beim Jugendleiter) zu entnehmen.

3. Im Falle von Leihinstrumenten gilt: Die monatliche Miete beträgt in der Regel 8,00 €. Für Verlust oder Beschädigungen bei nicht sorgsamer Verwendung haftet der Entleiher bzw. der gesetzliche Vertreter. Die weiteren Vertragsbedingungen sind beim Jugendleiter der Musikkapelle einzusehen. Reparaturen dürfen nur von der Musikkapelle in Auftrag gegeben werden.

§ 7 Annahme der Ausbildungsordnung

Diese Ausbildungsordnung wurde am _____ im Rahmen einer Sitzung des Vereinsausschusses geprüft und am _____ durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. od. 2. Vorsitzender: _____

Leiter Team Jugend: _____